Ordnung über die Mitwirkung
an der
Maximilian-Kolbe-Schule
Förderschule mit den Schwerpunkten
geistige Entwicklung und
körperliche und motorische Entwicklung
der Vestischen Caritas-Kliniken GmbH

Ordnung über die Mitwirkung an der Maximilian-Kolbe-Schule Förderschule mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung der Vestischen Caritas-Kliniken GmbH

In Anlehnung an § 62 ff. des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.11.2012 und an die Mitwirkungsordnung für die Bischöflichen Schulen im Bistum Münster erlässt die Vestische Caritas-Kliniken GmbH als Trägerin der Maximilian-Kolbe-Schule diese Ordnung über die Mitwirkung an der Maximilian-Kolbe-Schule.

Die Ordnung über die Mitwirkung an der Maximilian-Kolbe-Schule soll dem Ziel dienen, Eltern/ Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer sowie weitere in der Schule tätige Fachkräfte gemeinsam mit dem Schulträger verantwortlich an der Arbeit der Schule zu beteiligen und in der Schule eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu fördern und dadurch möglichst günstige Bedingungen für die erstrebte Erziehungs- und Bildungsarbeit zu schaffen.

Die Ordnung versteht sich als besondere Fassung im Sinne von § 14 der Bischöflichen Mitwirkungsordnung.
Sie legt eine eigene Form der Mitwirkung von Lehrern, Eltern/Erziehungsberechtigten und Schülern fest, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schule Rechnung zu tragen. Diese hier vorgesehene Mitwirkungsform soll den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und die weiteren in der Schule tätigen Fachkräfte berücksichtigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung zwischen männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen nicht unterschieden.

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
§ 3 Grenzen der Mitwirkung

Zweiter Teil
Mitwirkung in der Schule
§ 4 Schulkonferenz
§ 5 Aufgaben der Schulkonferenz
§ 6 Lehrerkonferenz
§ 7 Fachkonferenzen/Arbeitskreise
§ 8 Lehrerrat
§ 9 Klassenkonferenz
§ 10 Stufenkonferenz
§ 11 Stufensprecherkonferenz
§ 12 Schulpflegschaft
§ 13 Klassen-, Jahrgangsstufenpflegschaft
§ 14 Schülervertretung
§ 15 Schulleiter

Dritter Teil
Mitwirkung beim Schulträger
§ 16 Mitwirkung beim Schulträger

Vierter Teil
Verfahrensvorschriften
§ 17 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft
§ 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen
§ 19 Ausführungsvorschriften
§ 20 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Maximilian-Kolbe-Schule zu stärken und Erziehungspflichten und Erziehungsrechte von Eltern/Erziehungsberechtigen, Lehrern und Schülern wirksam werden zu lassen.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Lehrer, weitere in der Schule tätige Fachkräfte, Eltern und Schüler wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung der Schule mit. Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt.

§ 2
Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, der Stufenkonferenz, dem Lehrerrat, dem Klassenteam, der Schul- und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Eltern, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs.

(2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung gemäß § 16.

§ 3
Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung des Trägers für die Gestaltung des Schulwesens wird durch diese Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die Schulen in freier Trägerschaft betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu diesen Vorschriften gehört z. B. die Mitarbeitervertretungsordnung.
Soweit staatliche Vorschriften für das öffentliche Schulwesen auch für die Schulen in freier Trägerschaft gelten, sind diese einzuhalten.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen ihres Dienstvertrages, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht über das sachlich gebotene Maß hinaus einschränken.

(3) Die Rechte des Trägers und die durch die Mitarbeitervertretungsordnung begründeten Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane können vom Träger aufgehoben werden, wenn sie dem Wesen und der Zielsetzung der Schule widersprechen.

Zweiter Teil
Mitwirkung in der Schule

§ 4
Schulkonferenz

(1) An der Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten.
Die Schulkonferenz hat

bis zu 100 Schülern	6 Mitglieder,
bis zu 200 Schülern	12 Mitglieder
über 200 Schüler	16 Mitglieder

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis:

	Lehrer		Eltern		Schüler
Bis zu 100 Schülern	3	:	3	:	3
Bis zu 200 Schülern	4	:	4	:	4
Über 200 Schüler	5	:	5	:	5

Die Schülervertreter können sich beraten lassen durch eine Person ihres Vertrauens, die zum Beispiel aus der Gruppe der Eltern, Wohnheimmitarbeiter oder der Lehrer kommen kann. Diese Person nimmt an der Schulkonferenz teil, hat jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter und Fachlehrer in Ausbildung sind stimmberechtigt aber nicht wählbar.
Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Vorsitzende des Schülerrates sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz unter Anrechnung auf die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen Stellvertreter für jedes Mitglied.

Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt. Ob ein Grund vorliegt, entscheidet der Schulträger. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.

(4) Nur Schüler der Ober- oder/und Berufspraxisstufe können Mitglied in der Schulkonferenz sein.

(5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Fall seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht.
Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.

(6) Der ständige Vertreter des Schulleiters und ggf. weitere Schulleitungsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.
Vertrauenslehrer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.

(7) Ein von der Wohnheimleitung benannter Mitarbeiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.

(8) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Dem Schulträger sind die Einladungen zu den Sitzungen der Schulkonferenz und die Protokolle zuzusenden.

§ 5
Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie empfiehlt

1. der Lehrerkonferenz Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden;
2. der Lehrerkonferenz Grundsätze zur Unterrichtsverteilung;
3. der Lehrerkonferenz Grundsätze zur Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks;
4. dem Schulträger Grundsätze zur Einrichtung von Kursen und Bildungsgängen;
5. dem Schulleiter, den Lehrern sowie den Fach- und Stufenkonferenzen Grundsätze zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Bewertung, Beurteilung und Versetzung;
6. Maßnahmen des Sponsorings in Abstimmung mit dem Schulträger;
7. allgemeine Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

(2) Die Schulkonferenz erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 16 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger;
2. Anregungen zur Schulseelsorge;
3. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten;
4. Anträge an den Schulträger zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagsschule sowie zur Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote;
5. Anträge an den Schulträger zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen;
6. Behandlung von Anträgen anderer Mitwirkungsorgane;
7. Vorschläge und Anregungen an den Schulträger;
8. Anregungen zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters;
9. Einrichtung von Fach- und Stufenkonferenzen.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der Schule:

1. Anregungen zur Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
2. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts, vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Pflegschaften und der vorgesehenen Begleitpersonen bei mehrtägigen Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten,
3. Gestaltung von Information und Beratung in der Schule,
4. Grundsätze zu Hausaufgaben und Leistungsprüfungen,
5. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln gemäß § 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes,
6. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Eltern/Erziehungsberechtigen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages unter Beachtung von § 12 (6) Nr. 5,
7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen in Absprache mit dem Schulträger,
8. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen sowie Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, Berufsausbildung und Berufspraktika befasst sind,
9. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsvorsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,
10. Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden am Ort oder mit deren Zusammenschlüssen im Einzugsbereich,
11. Zusammenarbeit mit sonstigen Religionsgemeinschaften, soweit sie unter den Schülern der Schule Angehörige haben; hierbei sind die kirchlichen Anregungen und Vorschriften ökumenischer Zusammenarbeit zu beachten,
12. Erlass der eigenen Schulordnung und Hausordnung; sie bedürfen der Genehmigung des Schulträgers,
13. Durchführung einer ganztägigen schulinterner Kollegiumsfortbildung während der allgemeinen Unterrichtszeit

nach Maßgabe von § 12 (6) Nr. 6. Eine solche Fortbildung darf einmal pro Schuljahr erfolgen. Die Elternschaft ist frühzeitig zu informieren;
14. Schulprogramm ggf. in Abstimmung mit dem Schulträger;
15. Ausnahmen von einem bestehenden Alkohol- und/ oder Rauchverbot - vorbehaltlich der Zustimmung des Schulträgers.

(4) Durch Anordnung des Schulträgers können der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen werden.

(5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach den Absätzen 2 und 3 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen.
Die Schulkonferenz kann eine aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Eltern oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§ 6
Lehrerkonferenz

(1) Die als Lehrer tätigen Fachkräfte sind Mitglieder der Lehrerkonferenz.
Lehramtsanwärter und Fachlehrer in Ausbildung sind stimmberechtigt.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.

4) Die Lehrerkonferenz erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:
1. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung und zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
2. Behandlung weiterer Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.

(5) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,

3. Grundsätze für die Verteilung von Sonderaufgaben,
4. Grundsätze der Lehrerfortbildung,
5. Grundsätze für die Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
6. Grundsätze zur Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
7. Wahl der Mitglieder des Lehrerrates,
8. Wahl der Lehrervertreter und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz,
9. Grundsätze der pädagogischen Schul- und Unterrichtsentwicklung,
10. Einrichtung von Teilkonferenzen. Die Bestimmungen von § 5 (5) gelten entsprechend.

Soweit die Lehrerkonferenz über Grundsätze nach Nr. 1, 3, 4, 5 und 9 entscheidet, geschieht dies auf Vorschlag des Schulleiters. Der Schulleiter soll sich zuvor mit dem Lehrerrat beraten.

(6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7
Fachkonferenzen/Arbeitskreise

(1) An der Schule sind Fachkonferenzen/Arbeitskreise einzurichten. Die Fachkonferenzen/Arbeitskreise decken die in der Maximilian-Kolbe-Schule angebotenen Unterrichtsfächer und Förderbereiche ab.

(2) Als Mitglieder der Fachkonferenz/des Arbeitskreises kommen die Lehrer in Betracht, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder in dem entsprechenden Fach- bzw. Förderbereich unterrichten.

Der Vorsitzende der Fachkonferenz/des Arbeitskreises wird von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Vertreter der Eltern können beratend an Fachkonferenzen/Arbeitskreisen teilnehmen. Vor der Sitzung ist die Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Beschlüsse der Fachkonferenzen/Arbeitskreise werden in Protokollen festgehalten und dem Schulleiter mitgeteilt; dieser hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
(3) Die Fachkonferenzen/Arbeitskreise erörtern und beschließen in folgenden Angelegenheiten:

1. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung schuleigener Bildungspläne und zur Unterrichtsverteilung,
2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung und Abschaffung von Lern- und Lehrmitteln,
3. Vorschläge für den Aufbau von Lehr- und Lernmittelsammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen,
4. Planung und Durchführung fachbezogener Projekte,

(4) Die Fachkonferenzen/Arbeitskreise beraten über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung und stellen diese der Lehrerkonferenz zur Entscheidung vor. Sie tragen Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit, indem sie über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung beraten.

(5) Die einzelnen Mitglieder der Fachkonferenz/des Arbeitskreises sind an den Aufgaben angemessen zu beteiligen.

(6) Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen/Arbeitskreise bilden unter Leitung des Schulleiters die Konferenz der Vorsitzenden der Fachkonferenzen/Arbeitskreise. Diese Konferenz erörtert und beschließt Grundsätze des Konzepts der Fachkonferenzen/Arbeitskreise an der Maximilian-Kolbe-Schule.

§ 8
Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat gehören mindestens drei und höchstens fünf hauptberuflich an der Schule tätige Lehrer an.
Die weiteren in den Klassen tätigen Mitarbeiter des nichtlehrenden Personals wählen in Anlehnung §18 (5) aus ihrem Kreis ein weiteres Mitglied in den Lehrerrat.

(2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und der in den Klassen tätigen Mitarbeiter des nichtlehrenden Personals und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden. Der Lehrerrat ist vom Schulleiter in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Lehrer zu unterrichten, soweit datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9
Klassenkonferenz

(1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz.

(2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.
Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und der Klassensprecher können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen bezüglich der Versetzung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch mit den Betroffenen zu erörtern. Vor wichtigen Entscheidungen in der Erziehungsarbeit ist die Klassenpflegschaft zu hören.

(4) Für Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach Absatz 1 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes.

§ 10
Stufenkonferenz

(1) Die Lehrer der Stufen und das jeweils zuständige Schulleitungsmitglied bilden die Stufenkonferenz. Der Leiter der Stufenkonferenz sowie ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Stufenkonferenz gewählt.
Der Stufenleiter lädt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Schulleitungsmitglied zu den Stufenkonferenzen ein. Inhalte und Beschlüsse der Konferenz werden mit dem jeweils zuständigen Schulleitungsmitglied vorbereitet.

(2) Der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen der Stufenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorsitzende der jeweiligen Klassenpflegschaften können an den Stufenkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Stufenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Stufe. Sie trifft die Entscheidung über die Versetzung in eine andere Stufe.

§ 11
Stufensprecherkonferenz

(1) Die Stufensprecher bilden die Stufensprecherkonferenz zusammen mit den Mitgliedern der Schulleitung. Die Konferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Stufen und der Schulleitung und der Beratung, Abstimmung und Koordinierung aktueller organisatorischer und fachlich-inhaltlicher Fragestellungen aus dem Schulbetrieb.

(2) Die Stufensprecherkonferenz übernimmt auch die Aufgaben einer Steuergruppe: Sie berät für das Schulprogramm relevante Schulentwicklungsziele (Ziele der Stufen, allgemeine Schulentwicklungsziele); sie empfiehlt der Schulkonferenz die Aufnahme dieser Ziele ins Schulprogramm und begleitet die Umsetzung und Auswertung der Zielsetzungen.

(3) Die Stufensprecherkonferenz erörtert und beschließt Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 12
Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Schulleiter, sein ständiger Vertreter und ggf. weitere Mitglieder der Schulleitung und der Schülersprecher (ggf. mit einer Person des Vertrauens (§ 4 (2)) sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Eltern können auch unter sich beraten.

(2) Inhalt und Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Rechten und Pflichten und aus dem Auftrag der Schule.

(3) Die Schulpflegschaft vertritt die allgemeinen Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit in Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die § 5 Abs. 1, 2 und 3 genannten Angelegenheiten beraten.

(4) Sie kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

(5) Die Schulpflegschaft erörtert und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Schulträger in Angelegenheiten der Mittagsverpflegung an Ganztagsschulen,
2. Stellungnahme zu den Anträgen der Schulkonferenz an den Schulträger zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagsschule und zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen. Die Mitglieder der Schulpflegschaft sind dabei an die Beschlüsse der Klassenpflegschaften gebunden.
3. Weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen,
4. Beschlussfassung über die Beteiligungsrechte nach § 16 (3).

(6) Die Schulpflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassenpflegschaften

zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.
2. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Eltern für die Schulkonferenz,
3. Angelegenheiten einer schulbegleitenden Elterninformation,
4. Zugehörigkeit der Elternschaft der Schule zu Verbänden der Erziehungsberechtigten,
5. Zustimmung zum Beschluss der Schulkonferenz gem. § 5 (3) Nr. 6, den Elternsprechtag während der Unterrichtszeit durchzuführen,
6. Zustimmung zum Beschluss der Schulkonferenz gem. §5 (3) Nr. 13, einmal im Jahr eine ganztägige Kollegiumsfortbildung während der Unterrichtszeit aufgrund eines besonderen Bedarfs durchzuführen.

§ 13
Klassen-, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse 1 bis 7 und mit beratender Stimme die Klassenlehrer. Es können auch der Klassensprecher und sein Stellvertreter beratend an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilnehmen.

(1) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe der Klassen 8-13 und mit beratender Stimme die Klassenlehrer. Es können auch die Klassensprecher und die Stellvertreter beratend an den Sitzungen der Jahrgangsstufenpflegschaft teilnehmen.
Im Anschluss an die Sitzungen der Jahrgangsstufenpflegschaft können klasseninterne Absprachen stattfinden.

(3) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 10 Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 10 Schüler einen weiteren Vertreter der Eltern sowie den Stellvertreter für die Schulpflegschaft.

(4) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien in ihrer für diese Schule geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsziele, der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden zu beteiligen. Insbesondere sollen ihr die nach den Lehrplanrichtlinien besonders wichtigen Unterrichtsziele, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden bekannt gegeben werden. Anregungen der Eltern zur Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden werden mit der Pflegschaft besprochen und sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Lernbereiches und des Schuljahres einfügen lassen. Hierbei sollen die gemäß § 14 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(5) Die Pflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse beteiligt. Die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit umfasst mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratung über
1. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
2. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
3. Möglichkeiten von Hausaufgaben,
4. Veranstaltungen der Schulseelsorge,
5. Anregung an die Lehrerkonferenz bzw. an die Fachkonferenzen zur Einführung und Abschaffung von Lernmitteln,
6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.

(6) Die Pflegschaft erörtert und beschließt Stellungnahmen vor wichtigen Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Erziehungsarbeit.

(7) Die Pflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Zustimmung zu mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz vorbehaltlich der Zustimmung der vorgesehenen Begleitpersonen,
2. Zustimmung von Schüleraustausch ganzer Klassen bzw. Jahrgangsstufen im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz,
3. Beschaffung von Lernmitteln außerhalb der Lernmittelfreiheit.

(8) Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Eltern, die zwanzig von Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler bleiben deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, Mitglieder der Pflegschaft.

(10) Die Eltern sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuches, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit den Lehrern der Klasse eine Absprache herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.

(11) Im Rahmen der Arbeit der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Eltern soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

§ 14
Schülervertretung

(1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Die Arbeit der Schülervertretung zielt darauf ab, Schüler an die Aufgaben heranzuführen, die im Vergleich Aufgaben von Schülern an anderen allgemeinbildenden Schulen sind.

(2) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Klassensprecher gemäß Absatz 5 und mit beratender Stimme deren Vertreter. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und sein Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt, sofern diese nicht auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Schülerschaft von allen Schülern direkt gewählt werden.

(3) Der Schülerrat wird durch zwei Vertrauenslehrer unterstützt. Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler,
3. Wahl der Schülervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz,
4. Beschlussfassung darüber, welcher Schülervertretung auf Landesebene die Schülerschaft angehören soll,
5. Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung,
6. Stellungnahme zu den Anträgen der Schulkonferenz an den Schulträger zur Einführung oder Abschaffung der Ganztagsschule und zur Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.

(4) Die Schüler sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen.
Anregungen der Schüler zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses besprochen und sollen vom Lehrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Lernbereichs und des Schulhalbjahres einfügen lassen und bei der Berufspraxisstufe hierdurch keine Beschränkung der berufsbezogenen Inhalte eintritt. Hierbei sollen die von der Pflegschaft gemäß §13 (7) gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(5) Im Rahmen des Elternsprechtages können Schüler an den Gesprächen teilnehmen. Volljährige Schüler nehmen in der Regel teil.

(6) Von der Klasse 5 an wählen die Schüler jeder Klasse mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassensprecher und den Stellvertreter. In den Klassen 1 bis 4 können Klassensprecher und Stellvertreter gewählt werden.

(7) Auf Antrag des Schülerrates oder von zwanzig von Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist vom Schülersprecher im Benehmen mit dem Schulleiter eine Schülerversammlung einzuberufen.
Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(8) Der Schülerrat wählt zwei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Vertrauenslehrer. Die Vertrauenslehrer unterstützten die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Den Schülern ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§ 15
Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß seinem Dienstvertrag und der Dienstanweisung des Schulträgers.

(2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 4 übertragen worden sind. Er entscheidet auch über Ordnungsmaßnahmen: schriftliche Verweise, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe.

(3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit den weiteren Schulleitungsmitgliedern in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 (6) nicht möglich ist. § 5 (6) Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Stufen-, Fach-, Klassen- oder Teilkonferenz, die gegen kirchliche oder

staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen Rechte der Eltern, Schüler und Lehrer verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden.
Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde bzw. des Schulträgers herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

Dritter Teil
Mitwirkung beim Schulträger

§ 16
Mitwirkung beim Schulträger

(1) Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.

(2) Die Schulkonferenz ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten der eigenen Schule zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:
1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Grundsätze für die Aufnahme von Schülern,
4. räumliche Unterbringung der Schule,
5. schulische Baumaßnahmen,
6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
8. Entwicklung und Verfolgung andersartiger, aber im Vergleich zu den öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen,
9. Anregungen zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
10. Einführung oder Abschaffung der Ganztagsschule,
11. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.
12. Änderung dieser Mitwirkungsordnung.

(3) Die Schulpflegschaft ist vom Schulträger in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:
1. Einführung oder Abschaffung der Ganztagsschule,
2. Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen.

(4) In Angelegenheiten, die über den Bereich einer einzelnen Schule hinausgehen, kann der Arbeitskreis der Förderschulen in katholischer Trägerschaft im Bistum Münster, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster gelegenen Schulen (MAV-AG) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Schulpflegschaftsvorsitzenden der freien katholischen Schulen im Bistum Münster beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für:
1. Eigenprägung des katholischen Schulwesens in freier Trägerschaft,
2. Änderung des Schulentwicklungsplanes für das katholische Schulwesen im Bistum Münster,
3. Änderung der Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster.

Vierter Teil
Verfahrensvorschriften

§ 17
Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt.
Als Vertreter der Eltern ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist sowie das nicht lehrende Personal der Schule.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs.
Sie endet ferner:
a) bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Träger,
b) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
c) bei Lehrern, wenn sie nicht mehr in der Klasse unterrichten oder an der Schule Dienst tun oder bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,
d) bei Eltern und Schülern bei Niederlegung des Mandats oder wenn der Schüler die Klasse oder Schule verlässt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode sein Stellvertreter ordentliches Mitglied.

§ 18
Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§13 Abs. 8). Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nicht lehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden, soweit dies nicht in § 14 (7) anders geregelt ist. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Pflichten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Die Unterrichtung des Schulträgers ist nicht ausgeschlossen.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 19
Ausführungsvorschriften

(1) Durch Anordnung des Schulträgers können geregelt werden:

1. die Wahlordnung, die das Verfahren und den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder in den Mitwirkungsorganen und der Stellvertreter bestimmt, sowie wer zur jeweils ersten Sitzung einlädt,
2. die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane sowie deren vorzeitige Abwahl durch Neuwahl,
3. der Ausschluss eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen.

(2) Ergänzend zu dieser Ordnung kann der Schulträger Ausführungsbestimmungen festlegen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Nordkirchen, den 08.06.2014

Andreas Wachtel
Geschäftsführer

Thomas Pliquett
kaufmännischer Leiter